



Anzeige von genehmigungspflichtigen Fliegenden Bauten nach § 78 BauO NRW

Angaben zur antragstellenden Person / Firma / Verein

<i>Nachname, Vorname, Firma, Verein</i>	
<i>Straße und Hausnummer</i>	
<i>Postleitzahl</i>	<i>Ort</i>
<i>Telefonnummer</i>	<i>E-Mail-Adresse</i>

Angaben zum Fliegenden Bau

<i>Art des Fliegenden Baus</i>	
<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Tribüne
<input type="checkbox"/> Fahrgeschäft	<input type="checkbox"/> Zelt _____m ²
<i>sonstiger Bau</i>	

Ort und Datum der Aufstellung

<i>Straße und Hausnummer</i>		<i>Ort</i>	
<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstücke</i>	
<i>Datum der Aufstellung</i>		<i>Uhrzeit der Aufstellung</i>	

Art der Veranstaltung

Art der Veranstaltung	Beginn der Veranstaltung	Ende der Veranstaltung
-----------------------	--------------------------	------------------------

Prüfbuch

Prüfbuchnr.	Prüfbuch gültig bis	TÜV-Abnahme <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
-------------	---------------------	---

Angaben zur rechnungserhaltender Person

Absenderin bzw. Absender antragstellende Person sonstige Person

Name, Adresse, Kontaktdaten bei abweichenden Daten der antragstellenden Person

Anlagen (bei Bedarf)

Lageplan Bauzeichnungen Bestuhlungsplan

Sonstige Anlagen:

Zustimmung

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen.

Datum, Unterschrift

Alternativ zu dieser schriftlichen Mitteilung können Sie die Anzeige auch per E-Mail (bauordnung@bruehl.de) mitteilen. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite (www.bruehl.de/bauordnung.aspx) im „Formulare aus dem Bereich Bauen“).

Hinweise zum Anzeigeverfahren und Betrieb für Fliegende Bauten (nach § 78 BauO NRW und FIBauR)

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen. Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können. Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Definition

Fliegende Bauten sind baulichen Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B.

1. Abstand zu bestehenden Gebäuden,
2. Grenzabstände,
3. Stellplatzfragen
4. Lärmschutz

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind z.B.

1. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
2. Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
3. Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschl. Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils 1) mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und
5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt.

1) Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Materielle Anforderungen nach dem Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialerzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen u.a.:

- von anderen Gebäuden nach § 6 BauO Abstand NRW
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr - alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der **Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten** (aktuellste Fassung im Internet abrufbar) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle mindestens 1 Woche vorher festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Fall trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu.